



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

10 L 194/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.

Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Kaldewei Rechtsanwälte, Gutenbergstraße 9,
49479 Ibbenbüren, Az.: 320-18 HK HK -

g e g e n

die Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister, Willi-Richter-
Platz 1, 48329 Havixbeck,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB, Hafenweg 14, 48155 Münster,
Az.: 4072/21 TY17,

w e g e n Untersagung eines Ratsbeschlusses sowie einer Bestellung und
Übernahme einer Baulast
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat gemäß § 80 Abs. 8 VwGO
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lenfers

am 25. März 2021

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 1. zu einem Drittel als Gesamtschuldner sowie jeweils der Antragsteller zu 2. zu einem Drittel und die Antragstellerin zu 3. zu einem Drittel.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Das Gericht entscheidet wegen Dringlichkeit - wie im Übrigen von den Antragstellern beantragt - durch Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 80 Abs. 8 VwGO

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, wenn eine solche Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder um drohende Gefahren zu verhindern oder wenn sie aus anderen Gründen erforderlich ist. Dabei darf grundsätzlich nicht die Hauptsache vorweggenommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutzgarantie jedoch dann, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wegen des Nichterfüllens dieses Anspruchs schwere, unzumutbare oder nicht anders abwendbare Nachteile drohen. Die Notwendigkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) und das materielle Recht (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 123 Abs. 3 VwGO).

1. Der Antrag der Antragsteller,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, einen Ratsbeschlusses zu fassen, womit der Übernahme einer Erschließungsbaulast auf dem Interessentengrundstück in der Gemarkung Havixbeck, I zugestimmt wird,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist bereits unzulässig, weil es den Antragstellern an der Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Es ist weder glaubhaft gemacht noch sonst erkennbar, dass der in Rede stehende geplante Ratsbeschluss für sich genommen möglicherweise zu einer Verletzung subjektiver Rechte der Antragsteller führt. Der in der Sitzung vom 25. März 2021 vorgesehene Ratsbeschluss, welcher im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt werden soll, verursacht keinerlei unmittelbare Rechtsfolgen gegenüber den Antragstellern. Derartige Rechtsfolgen könnten allenfalls durch die Wirkung einer Erschließungsbaulast selbst entstehen. Eine Baulast wird indes erst mit ihrer Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam, was ein eigenständiges Eintragungsverfahren voraussetzt. Zuständig für die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis ist die Bauaufsichtsbehörde (hier: der Kreis Coesfeld). Diese Behörde prüft vor einer etwaigen Eintragung, ob die Verpflichtungserklärung den formellen und materiellen Voraussetzungen entspricht, insbesondere ob die Erklärung wirksam abgegeben wurde und die Verpflichtung zulässig und inhaltlich bestimmt ist.

Vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, BauO NRW, Loseblattkommentar, Stand Oktober 2020, Band II, § 83 Rn. 66.

Der Antrag ist zudem – seine Zulässigkeit unterstellt – unbegründet. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anordnungsanspruch zusteht. Anhand ihres Vorbringens im Eilverfahren ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Zulässigkeit schon nicht erkennbar, nach Maßgabe welcher in die Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts fallenden Rechtsgrundlage sie einen Anspruch auf Unterlassung einer Beschlussfassung des Rates haben könnten bzw. weshalb sie bereits durch den geplanten Ratsbeschluss unzumutbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten.

Selbstständig tragend scheitert der Antrag auch deshalb, weil die Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht haben. Es ist weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich, dass ein Eingreifen des Gerichts dringend geboten ist und es des begehrten Erlasses einer einstweiligen Anordnung bedarf, also eine zumindest vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache erforderlich ist. Die schlichte Behauptung der Antragsteller, der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei notwendig „zur Vermeidung des Eintritts

vollendeter Tatsachen und bleibender Rechtsverluste, sowie zu Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes“ genügt nicht für die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes bezüglich der begehrten vorbeugenden Abwehr eines Ratsbeschlusses. Diese Bewertung wird auch durch die Ergänzungen der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren nicht durchgreifend in Frage gestellt.

2. Der weitere Antrag der Antragsteller,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vorläufig zu untersagen, eine Erschließungsbaulast auf dem Interessentengrundstück in der Gemarkung Havixbeck, zu bestellen und zu übernehmen,

hat ebenfalls keinen Erfolg.

Auch dieser Antrag ist unzulässig, weil es den Antragstellern an der Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Es ist weder glaubhaft gemacht noch sonst erkennbar, dass bereits die Abgabe der Baulasterklärung – bzw. die im Antrag bezeichnete Übernahme und Bestellung - für sich genommen zu einer (möglichen) Verletzung subjektiver Rechte der Antragsteller führt. Die Abgabe der Erklärung verursacht keine vom Verwaltungsgericht zu prüfenden unmittelbaren Rechtsfolgen für die Antragsteller. Solche Rechtsfolgen entstünden allenfalls durch die Wirkung einer Erschließungsbaulast selbst. Eine Baulast wird aber erst mit ihrer Eintragung durch die Bauaufsichtsbehörde in das Baulastenverzeichnis wirksam. Diese Behörde (hier: der Kreis Coesfeld) prüft vor einer etwaigen Eintragung, ob die Verpflichtungserklärung den formellen und materiellen Voraussetzungen entspricht, insbesondere ob die Erklärung wirksam abgegeben wurde und die Verpflichtung zulässig und inhaltlich bestimmt ist.

Vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, BauO NRW, Loseblattkommentar, Stand Oktober 2020, Band II, § 83 Rn. 66.

Der Antrag zu 2. ist zudem – seine Zulässigkeit unterstellt – unbegründet. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen ein Anordnungsanspruch zusteht. Anhand ihrer Darlegungen ist nicht erkennbar, nach Maßgabe welcher Rechtsgrundlage sie einen Anspruch auf Unterlassung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung haben könnten bzw. weshalb sie bereits durch die „Übernahme und Bestellung“ einer Baulast unzumutbar in ihren Rechten

beeinträchtigt werden könnten. Der Umstand, dass die etwaig später eingetragene Erschließungsbaulast in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist, lässt ebenfalls keine Grundlage für einen Anordnungsanspruch erkennen. Insoweit fällt im Übrigen auch ins Gewicht, dass dem Erfordernis einer gesicherten Erschließung keine nachbarschützende Wirkung zukommt.

Selbstständig tragend hat der Antrag zu 2. auch deswegen keinen Erfolg, weil die Antragsteller ebenfalls bezüglich des Antrages zu 2. einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht haben. Es ist den Antragstellern zuzumuten die etwaige Eintragung der Erschließungsbaulast, welche einen Verwaltungsakt darstellt, abzuwarten und dann hiergegen mögliche Rechtsbehelfe zu prüfen und gegebenenfalls einzulegen. Ferner besteht gegebenenfalls die zumutbare Möglichkeit eine eingetragene Baulast beseitigen zu lassen, wenn das Baulastenverzeichnis unrichtig ist. Unrichtig ist das Baulastenverzeichnis, wenn z.B. darin eine Baulast eingetragen ist, die nicht wirksam begründet worden ist. Dabei kann die Unwirksamkeit der Begründung in formellen und inhaltlichen Mängeln der Baulastübernahme liegen.

Vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, BauO NRW, Loseblattkommentar, Stand Oktober 2020, Band II, § 83 Rn. 86.

Im Übrigen nimmt das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum fehlenden Anordnungsgrund bezüglich des Antrages zu 1. Bezug, welche auch durch die Ergänzungen der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren nicht durchgreifend in Frage gestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht hat den Auffangstreitwert im Hinblick darauf, dass es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, halbiert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument

nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Statt in Schriftform können die Beschwerde und deren Begründung bei dem Oberverwaltungsgericht auch als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Maßgaben eingereicht werden.

Eine Beschwerde, die sich **nur** gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Maßgaben einzulegen.

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Sachentscheidung besteht vor dem Oberverwaltungsgericht Vertretungszwang.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Dr. Lenfers



Beglaubigt
Vortkamp, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle